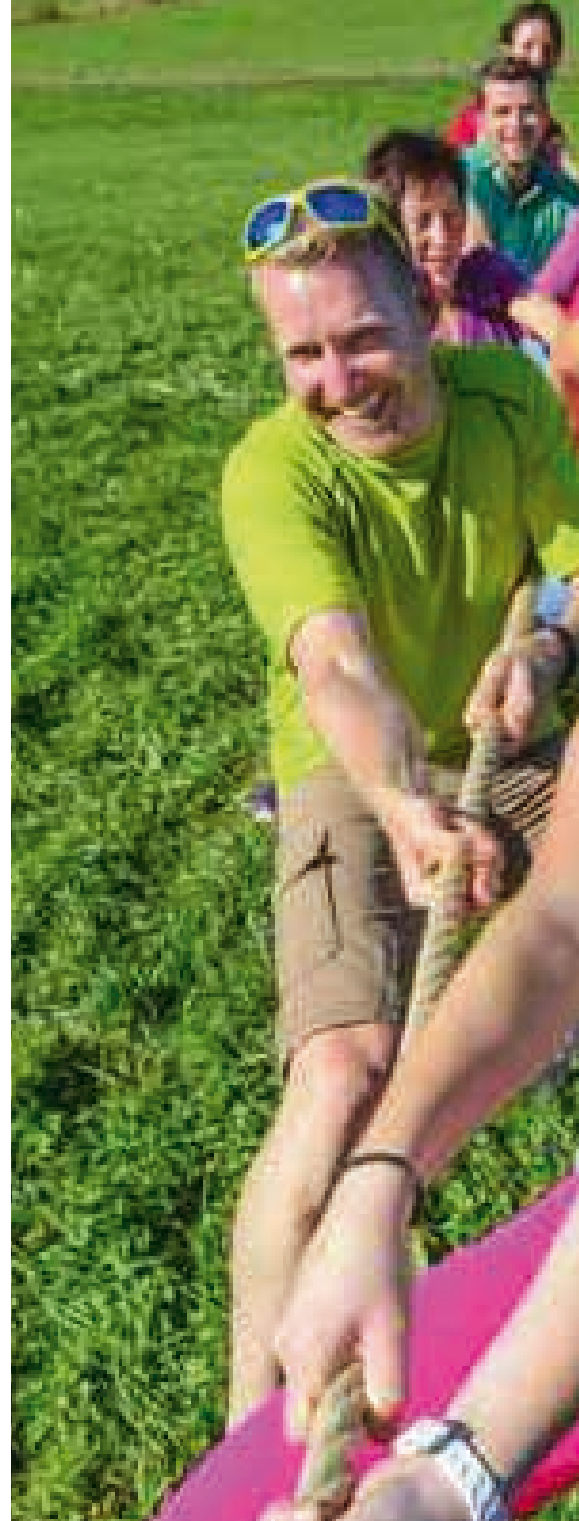


**D**em Verein geht es ja nicht nur um Geld, sondern auch um ehrenamtliche Mitarbeiter“, so der Bürgermeister zum neu gegründeten Förderverein der Stadtbücherei Würzburg<sup>2</sup>. Freundeskreise, zumal auf Dauer organisiert, erfüllen im Idealfall fünf Aufgaben:

- Organisieren und Unterstützen von Veranstaltungen und Ausstellungen, etwa wie in der Stadtbibliothek Rosenheim<sup>3</sup> oder der Internationalen Jugendbibliothek in Schloss Blütenburg<sup>4</sup>.
- Drittmittelbeschaffer für alles, was über den Grundbedarf von Bibliotheken hinausgeht und um besondere Projekte zu stemmen, wie durch die Förderer und Freunde der Bayerischen Staatsbibliothek e. V.<sup>5</sup>
- Botschafter der Bibliothek und ihrer Kunden (Lobbyarbeit) und Erschließen neuer Nutzerkreise nebst Imageförderung, wie es in einem Treffen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freundeskreise im dbv postuliert wurde<sup>6</sup>.
- Zeitliche und strukturbedingte Abkürzung im Sinne des “kleinen Dienstweges”, also Einnehmen eines erweiterten Handlungsspielraums, wie in Augsburg mit dem Neubau über ein Bürgerbegehren<sup>7</sup> geschehen.
- Engpässe der Bibliothek durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder bewältigen.

Vielfältig wie Bibliotheken sind auch deren Freundeskreise, wie man in der Literatur anhand erfolgreicher Beispiele<sup>8</sup> unschwer erkennen kann. Warum also noch zögern?



## Freundeskreise für Bibliotheken – mit vereinten Kräften mehr erreichen

266

**Bevor ein Freundeskreis für die Bibliothek gebildet wird, empfehlen sich grundlegende Kenntnisse zu den verschiedenen Vereinsformen. Die Praxisanleitung im zweiten Teil hilft bei den ersten Schritten zur Gründung eines eingetragenen Vereins.**

**Von Ilona Munique<sup>1</sup>**



### Arbeits- und Interessenskreise und Initiativen

Wer passt zu unserer Bibliothek und ihren Aufgaben? Wie fühlt es sich an, Projekte, Beschaffungen oder Lobbyarbeit ohne komplette Kontrolle auszulagern beziehungsweise zu übertragen? Kommen wir damit zurecht, ein Stück weit vertrauensvoll loszulassen und neugierig auf das zu sein, was einem die Freunde angedeihen lassen können oder wollen? Oder ist die Angst, sie könnten uns enttäuschen, zu groß? Sollte nicht sicherheitshalber ausschließlich auf die Ressourcen des eigenen, weisungsgebundenen, wengleich überlasteten Personals und des bescheidenen, jährlich schrumpfenden, doch "Es-wird-schon-fürs-Nötigste-reichen"-Etats zurückgegriffen werden, als sich positiv überraschen zu lassen?

Eine erste und unkomplizierte Antwortmöglichkeit bieten lose organisierte Arbeits- und Interessenskreise oder Initiativen. Sie sind schnell gegründet und bedürfen keines besonderen Procedere oder behördlicher Gänge. Die mehr oder weniger wechselnden Mitglieder bearbeiten mehr oder weniger selbständig meist ein, selten mehrere Anliegen einer Bibliothek. Sie sind zeitlich entweder befristet, da projektorientiert eingesetzt oder auch mehrfach gefordert. Entfallen die Gründe, werden sie formlos wieder aufgelöst. Hat sich hingegen die Zusammenarbeit über eine längere Zeit oder für mehrere Projektumsetzungen bewährt, verlobt man sich durch Gründung eines Vereins, noch ohne Eintrag in ein Vereinsregister. Wobei – es ist fast schon eierlei. Sehen wir uns die Vereinsformen doch einmal genauer an.

### Vereinsformen – auf jeden Topf passt ein Deckel

Finden Sie Ihren passenden Deckel. Dazu sollten Sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Vereinsformen kennen. Beginnen wir mit dem (nicht rechtsfähigen) Verein<sup>9</sup> und dem (rechtsfähigen) eingetragenen Verein (e. V.). Die Unterschiede waren nie groß und werden nach aktueller (Haftungs-) Praxis und unter Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Vorschriften des Vereinsrechts auch auf nicht eingetragene Vereine<sup>10</sup> immer geringer. Beide Formen könnten wirtschaftlich oder auch nicht wirtschaftlich (als „Idealverein“ mit ideellen Zielen) ausgerichtet sein, was sich vor allem steuerlich auswirkt. Weitreichender jedoch ist es, ob diese Formen jeweils gemeinnützig<sup>11</sup> wirken. Fördervereine im engeren Sinne haben zudem eine steuerliche Besonderheit. „Sie stellen eine Ausnahme vom Gemeinnützigkeits-

## Teil 1

### Basiswissen über Formen des Zusammenschlusses

Eines der größten Bedenken der Bibliotheken gegenüber einer Vereinsgründung ist ein bedrohlich wirkendes "Lebenslänglich". Die Schritte "Verliebt – Verlobt – Verheiratet" sind jedoch auch hier die empfohlene Vorgehensweise. Bevor das Aufgebot bestellt wird, lernen sich die möglichen Partner erst einmal gründlich kennen. Wobei – „Zwangsehen“ kommen auch in Deutschland vor, sprich: Vereinsgründungen, zu denen Sie nie gefragt wurden. Mit etwas Glück kann das aber auch gut ausgehen.

rechtlichen Grundsatz der Unmittelbarkeit dar. Statt selbst im Sinne der Satzungszwecke tätig zu werden, beschaffen sie lediglich Mittel für andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Das müssen entweder Körperschaften des privaten Rechts (Vereine, GmbH, Stiftungen ...) sein, die selbst gemeinnützig (steuerbegünstigt) sind, oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Amtskirchen ...), die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen.“<sup>12</sup>

Nun, so die Mittelbeschaffung als Vereinszweck (gegebenenfalls zusätzlich zu anderen Zwecken) in der Satzung genannt ist, ist meines Erachtens die Unmittelbarkeit erfüllt, auch ohne diese Sonderform bemühen zu müssen.

Alle Vereinsformen haben Vor- und Nachteile. Entscheidend sind die Rahmenbedingungen und die Ausrichtung, unter denen sie entstehen sollen.

### **Gemeinnützigkeit – nicht nur für eingetragene Vereine**

**Vorstands- und  
Beiratsmitglieder des  
Fördervereins Stadt-  
bibliothek am Salz-  
stadel Rosenheim**

Den größten Vorteil haben unbestritten Vereine mit einer Zuerkennung der Gemeinnützigkeit<sup>13</sup> durch das Finanzamt. Denn erst dann lassen sich



Zuwendungsbestätigungen (vulgo: Spendenbescheinigungen, Spendenquittungen) ausstellen, die sich wiederum bei den empfangenden Geldgebern steuerbegünstigend auswirken. Außerdem fließen Fördermittel häufig nur nach Vorlage des aktuell gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts.

Entgegen allgemein kolportierten Halbwissens lässt sich die Gemeinnützigkeit auch ohne Vereinsregistereintrag beantragen. Gemeinnützigkeitsrechtlich werden beide Vereinsformen gleich

behandelt. Der Unterschied: bei eingetragenen Vereinen werden Satzungsänderungen erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung wirksam.

Diese Gleichbehandlung leitet sich aus dem Grundgesetz ab. Denn dort findet sich kein Unterscheidungsmerkmal der Vereine, sondern lediglich der lapidar wirkende Satz "Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen"<sup>14</sup>. Doch was kennzeichnet einen Verein?

Ein Verein ist ein Verein, sobald sich eine Gruppe freiwillig zusammengeschlossen und sich einer „organisierten Willensbildung unterworfen hat“<sup>15</sup>. Das Gesetz bestimmt keine Gründerzahl, es müssen aber mindestens zwei Personen an der Gründung beteiligt sein.<sup>16</sup> Bei Eintrag ins Vereinsregister sind es sieben Mitglieder<sup>17</sup>.

Größter möglicher Nachteil des nicht eingetragenen Vereins ist das persönliche Haftungsrisiko des handelnden (unterschreibenden) Mitglieds mit seinem Privatvermögen. Doch das lässt sich durch Haftungsbegrenzungen in der Satzung minimieren.<sup>18</sup>

**Fazit:** Für die Gemeinnützigkeitsanerkennung als eine rein finanztechnische und steuerrechtliche Angelegenheit ist der Vereinsregistereintrag nicht notwendig. Ein nicht eingetragener Verein stellt somit für Bibliotheken eine sehr gute Möglichkeit dar, sich außerhalb des Finanz- und Entscheidungsträgers zu organisieren. Ist der Verein zudem als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich bessere Finanzierungsmöglichkeiten.

### **Vorteile des Eintrags in ein Vereinsregister**

Größter Vorteil des eingetragenen Vereins ist die Beschränkung des finanziellen Haftungsrisikos im Falle eines Schadens auf das Vereinsvermögen. Sind Vertragsabschlüsse mit hohen Summen oder zahlreiche oder größere Aktivitäten wie Feste und Demonstrationen, gar mit erhöhten Sicherheits- und Unfallrisiken<sup>19</sup>, zu erwarten oder auch nur Klageführungen (beispielsweise ausstehende Mahngebühren von Mitgliedern), dürften es eingetragene, also rechtsfähige Vereine derzeit noch etwas leichter haben.<sup>20</sup> Vom allgemeinen Verständnis her besitzen Vereine mit einem „e. V.“ im Namen zudem gefühlt ein besseres Image.

**Fazit:** Nach einiger Zeit der Erfahrung mit einem Verein oder gemeinnützigem Verein wächst bei zunehmenden Aktivitäten mit einem erweiterten Personenkreis und zunehmenden Vermögen auch der Wunsch nach größerer Haftungssicherheit durch Eintrag in ein Vereinsregister.

## Kenntnisse der Rechtsgrundlagen aneignen

Freundeskreise könnten eine Eigendynamik entwickeln, die einen nur zweiköpfigen Vorstand schnell an seine Belastungsgrenze bringt. So im Falle des Freundeskreises der Regionalbibliothek Weiden, der bereits im ersten Jahr nach seiner Gründung im Jahr 1993 das tausendste Mitglied ehren konnte und bis 2013 rund 8.500 Mitglieder zählte.<sup>21</sup>

Diese Mitglieder profitierten zunächst von allerlei Vorteilen, die jedoch aktuell „einkassiert“ wurden, da sie gegen Kommunales Aufgabengesetz bzw. die städtische Gebührenverordnung verstießen. Und nicht nur gegen diese, sondern auch gegen eine der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit, nämlich dem Prinzip der Selbstlosigkeit, demzufolge Zuwendungen an Mitglieder unzulässig sind.<sup>22</sup>

Sie kennen nun die wichtigsten Merkmale verschiedener Vereinsformen sowie die Vorteile von Gemeinnützigkeit. Um sich nun sicher entscheiden zu können, sollten Sie sich weitere grundlegende Kenntnisse der Vereinspraxis<sup>23</sup> aneignen. Denn diese und die daraufhin abgestimmte Sat-



**Übergabe einer Spende der Rotarier Augsburg an die „Freunde der Neuen Stadtbücherei Augsburg“ für Leseförderung. Von links: Vorsitzender Horst Thieme, Hermann Köhler, Bildungsreferent der Stadt Augsburg, Dr. Barbara Jantschke und Klaus Leuthe (Rotarier) sowie Eva Weber, Bürgermeisterin und Mitglied des Freundeskreises**

zung des (neu zu gründenden) Vereins sind sozusagen die Bibel, auf die Sie anlässlich ihrer „Hochzeit“ schwören werden. Etliche Organisationen oder Verlage geben gut umsetzbare Anleitungen zur Vereinsgründung heraus<sup>24</sup>.

## VERGLEICH

Gegenüberstellung Merkmale Freundeskreis, ausgehend vom eingetragenen Verein

### Merkmale Freundeskreis ...

#### ... als eingetragener Verein (e. V.)

- freiwillig und auf Dauer angelegt
- ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen mit Vorstand und Mitgliederversammlung
- ein oder mehrere gemeinschaftliche Ziele
- Führen eines Gesamtnamens
- Fortbestand unabhängig vom Wechsel der Mitglieder
- Vorliegen einer Satzung
- Vertretung des Zusammenschlusses durch einen Vorstand (Sonderfall Bayern: möglich auch ohne einen 1. Vorsitz)
- Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip
- rechtsfähig, da juristische Person (Rechtspersönlichkeit)

#### ... als Verein

- freiwillig und **im Optimalfall** auf Dauer angelegt
- ein **körperschaftlich** organisierter Zusammenschluss von Personen mit Vorstand und Mitgliederversammlung
- ein oder mehrere gemeinschaftliche Ziele
- **freiwilliges** Führen eines Gesamtnamens
- Fortbestand **un**abhängig vom Wechsel der Mitglieder
- Vorliegen einer Satzung
- Vertretung des Zusammenschlusses durch einen Vorstand (Sonderfall Bayern: möglich auch ohne einen 1. Vorsitz)
- **im Optimalfall** Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip
- **nicht** rechtsfähig, da **keine** juristische Person (**persönlich haftbar**)

#### ... als Arbeits- oder Interessenskreis, Initiative

- freiwillig und **meist** auf **Dauer Zeit** angelegt
- ein **körperschaftlich** organisierter Zusammenschluss von Personen **mit Vorstand und Mitgliederversammlung**
- **oft nur ein** oder mehrere gemeinschaftliches Ziel
- **freiwilliges** Führen eines Gesamtnamens
- Fortbestand **un**abhängig vom Wechsel der Mitglieder
- **Vorliegen einer Satzung**
- **mögliche** Vertretung des Zusammenschlusses durch **eine/n Sprecher/in einen Vorstand**
- **freiwillige** Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip
- **rechtsfähig, da juristische Person offene Haftungsfragen**





**DIE AUTORIN**  
**Ilona Munique ist**  
**Dipl. Erwachsenen-**  
**bildnerin mit Schwer-**  
**punkt Bildungs-**  
**management und**  
**Koordinatorin des**  
**WEGA-Teams in**  
**Bamberg.**

## Teil 2

### Mit 7 Freunden in 7 Schritten zu einem eingetragenen Verein

Sieben Schritte, die nicht schwer sind. Doch jeder davon benötigt eine konzentrierte Ausarbeitung und gute Kommunikation. Jede spätere Änderung ist mit viel Zeit, Reibungsverlusten und Geld verbunden. Doch haben Sie sich wie bei einer Hochzeitsfeier vorab hinreichend informiert und alles zu Ende gedacht, sollten Sie auch nach dem verfluchten siebenten Jahr mit Ihrem Partner, dem Verein, noch glücklich sein. Beispiele hierfür gibt es zuhauf, wirft man einen Blick in die lange Liste der Arbeitsgemeinschaft der Freundeskreise im dbv.<sup>25</sup>

#### 7 SCHRITTE (ZUSAMMENFASSUNG)

### Mit 7 Freunden in 7 Schritten zu einem eingetragenen Verein

- Schritt 1:** Entscheidungen treffen
- Schritt 2:** Zweck und Aufgaben definieren
- Schritt 3:** Gründungsmitglieder anwerben
- Schritt 4:** Satzung ausarbeiten
- Schritt 5:** Formalia der Vereinsgründung beachten
- Schritt 6:** Das Gründungsprotokoll anfertigen
- Schritt 7:** Antrag und Eintrag in das Vereinsregister
- Zusätzlicher Schritt:** Antrag der Gemeinnützigkeit

In Ergänzung eines früheren und grundlegenden Beitrags der Autorin<sup>26</sup> stehen den sieben Schritten zur Vereinsgründung<sup>27</sup> – mit Ziel des Eintrags ins Vereinsregister – führende Fragen voran.

#### Schritt 1 Entscheidungen treffen

Soll sich der Freundeskreis seine Ziele und Aufgaben selbst stellen? Sollen die Bibliothek(sleitung) selbst oder andere die Vereinsgründung in die Hand nehmen? Soll jemand aus der Bibliothek als Vorstand fungieren, in einem (nicht stimmberechtigten) Beirat sitzen, sich als einfaches Vereinsmitglied engagieren oder generell nicht (aktiv) beteiligt sein? Gibt es Interessenskonflikte zu befürchten? Könnten Sie eine vertraute Person als Gründungsmitglied „entsenden“? Welche Organisationsform passt am besten zu Ihrer Persönlichkeit, zum Team und zur Institution?

#### Schritt 2 Zweck und Aufgaben definieren

Was fehlt unserer Bibliothek? Was wollen und brauchen wir für unsere Bücherei? Was erhoffen wir uns von einem Zusammenschluss? Zu den möglichen Aufgabenbereichen siehe Kasten (r.).

#### AKTIVITÄTEN VON FREUNDKREISEN

Aufgaben	Beispiele von Aktivitäten
<b>1.</b> Organisation und Unterstützung öffentlicher Veranstaltungen	Flohmärkte, Lesungen, Lesewettbewerbe, Ausstellungen, Vernissagen, Film- und Diavorführungen, Bibliotheksfahrten, Exkursionen ...
<b>2.</b> Fundraising / Mitteleinwerbung	Finanzierung von Mediengruppen, Buchpatenschaften, Buchrestaurierungen, Mobiliar- und Gerätekauf, Erhalt Bücherbus, Bau und Instandhaltung von Gebäuden, Mietkosten, Honorare, Personalkosten ...
<b>3.</b> Promotion und Imageverbesserung	Öffentlichkeitsarbeit, Werbemittel im Print- und AV-Bereich, Webseitengestaltung, Publikationen, Interviews, Umfragen ...
<b>4.</b> Interessensvertretung	Verhinderung / Reduzierung von Benutzungsgebühren, Verhinderung von (Teil-)Schließungen, soziale Büchereiarbeit, Einführung neuer Dienstleistungen der Bibliothek (z. B. Lesecafé, Abendöffnung, regionaler Leihverkehr) ...
<b>5.</b> Ehrenamtliche Mitarbeit	Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Mithilfe bei Routinearbeiten (Folierung, Vorsortierung und Einstellen von Medien), aufsuchende Büchereiarbeit ...

#### Schritt 3 Gründungsmitglieder anwerben

Wen sprechen wir an? Und wie? Wie viele Mitglieder wollen bzw. brauchen wir aktuell oder auch später? Wer ist Gründungsmitglied, wer im Vorstand? So sind im Beispiel der Stadtbücherei Würzburg ein Verleger und eine Schulleiterin die Vorsitzenden, der Kassenwart der Gatte der Bibliotheksleiterin. Die Regionalbibliothek Weiden setzte von je her auf namhafte Repräsentanten aus unterschiedlichsten Gesellschaftskreisen mit dem Ziel, „Gesicht zu zeigen“ und Lobbyarbeit zu betreiben.

#### Schritt 4 Satzung ausarbeiten

Bei der Gründungsversammlung beschließen die Gründungsmitglieder die Satzung. Was immer auch passieren wird – sie ist die Richtlinie für alle(s) und muss sorgfältig ausgeführt sein. Der Vereinszweck sollte nicht zu eng, aber auch

nicht zu beliebig gefasst sein. Mit einer Formulierung wie „Die Förderung von Kultur und Bildung ... (im Falle von Artotheken auch „Kunst“) ist Ziel und Zweck des Freundeskreises“ und „Die Beschaffung von Mitteln für ...“ (um Wirtschaftlichkeit auszuschließen!) haben Sie sich schon eine gute Handlungsgrundlage und eine Argumentation für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit geschaffen.<sup>28</sup>

### Schritt 5

#### Formalia der Vereinsgründung beachten

Jeweils sieben Ja-Stimmen sind für die Beschlussfassung zur Gründung des eingetragenen Vereins sowie zur Satzung notwendig. Gewählt werden Vorstand und Kassenwart.

### Schritt 6

#### Das Gründungsprotokoll anfertigen

Bestandteile des Gründungsprotokolls sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis zur Vereinsgründung, zur Satzung und zur Wahl des Vorstandes sowie die Unterschrift der Versammlungsleitung und Protokollführung.

### Schritt 7

#### Antrag und Eintrag in das Vereinsregister

Beim örtlichen Amtsgericht mit mindestens sieben unterschreibenden und anwesenden Mitgliedern, wobei die Originale von Satzung und Gründungsprotokoll beglaubigt vorzuliegen haben.

### Zusätzlicher Schritt

#### Antrag der Gemeinnützigkeit

Wird beantragt beim Finanzamt und ist bei vorläufigem Bescheid für drei Jahre gültig. Bereits während dieser Zeit können Zuwendungsbescheinigungen unter Angabe des Vorbehalts ausgegeben werden. Lassen Sie die Gemeinnützigkeit am besten noch vor dem Vereinsregisterantrag vom Finanzamt überprüfen.

Und falls Sie sich immer noch unschlüssig sein sollten, ob Sie einen Freundeskreis gründen wollen, so hilft Ihnen möglicherweise Cicero auf die Sprünge: „Einen sicheren Freund erkennt man in unsicherer Sache.“

### FUSSNOTEN

- 1 Die Autorin hat alle Angaben nach bestem Wissen und aktueller Recherche verfasst. Dennoch sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Der Artikel stellt daher keine Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Bezweckt wird lediglich ein verbessertes Verständnis für geltendes Recht. Es ist nicht möglich, in diesem knappen Umfang jegliche Anspruchsgrundlagen zu berücksichtigen, so dass es nur im Groben um Vereinsrecht und Vereinsgründung geht. Keinesfalls befinden sich hierin Handlungsanweisungen, noch stehe ich wegen der Veränderbarkeit geltenden Rechts für die fortwährende Richtigkeit meines Beitrags ein, der im Übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.
- 2 Pat Christ: Stadtbücherei: Das Limit ist erreicht, in: Mainpost, 5.11.2014
- 3 Zum Beispiel die Literaturpreisvergaben oder Kinderveranstaltungen der Stadtbibliothek Rosenheim
- 4 Zum Beispiel das White Raven Festival des Vereins der Freunde und Förderer der Internationalen Jungendbibliothek e. V. [www.ijb.de/ueber-uns/freundeskreis.html](http://www.ijb.de/ueber-uns/freundeskreis.html)
- 5 Freunde und Förderer – wozu? <http://foerder.bsb-muenchen.de/>
- 6 Petra Hauke: Freundeskreise – effektive Lobbyarbeit mit starken Partnern. Vortragsfolien zum 3. Treffen der Mitglieder am 29.03.2014 in der Neuen Stadtbücherei Augsburg
- 7 Rückblick: Bürgerbegehren 2005 <http://neuestadtbuecherei.de/rueckblick-das-buergerbegehren-von-2005/>
- 8 Freundeskreise und Fördervereine : Best Practice in Öffentlichen Bibliotheken. Hrsg. von Petra Hauke. ISBN der Online-Ausgabe 9783110422030 und With a little help from my friends. Freundeskreise und Fördervereine für Bibliotheken. Hrsg. von Petra Hauke und Rolf Busch. 2005.
- 9 Nach § 54 BGB
- 10 Siehe dazu: Der Rechtsdienst des OSB informiert: Eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein – Gemeinnützigkeit [www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Vereinsrecht/\\_doc/\\_doc.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Vereinsrecht/_doc/_doc.html)
- 11 Nach § 52 Abgabenordnung (AO) geregelt
- 12 [www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm#2](http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm#2)
- 13 [www.vereinsbesteuerung.info/pdf/Frage\\_Antwort\\_Gemeinnuetzigkeit.pdf](http://www.vereinsbesteuerung.info/pdf/Frage_Antwort_Gemeinnuetzigkeit.pdf) mit Muster Vereinssatzung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Zuwendungsbestätigung
- 14 Artikel 9 GG
- 15 § 2, Abs. 1 VeG zum Begriff des Vereins
- 16 Leitfaden zum Vereinsrecht. Hrsg. Bundesministerium für Justiz. 2013. S. 13. Bezugsquelle: [www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Vereinsrecht/\\_doc/\\_doc.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Vereinsrecht/_doc/_doc.html)
- 17 § 59 Abs. 3 BGB
- 18 [www.pro-ehrenamt.de/pro-ehrenamt/veroeffentlichungen/versicherungen.html](http://www.pro-ehrenamt.de/pro-ehrenamt/veroeffentlichungen/versicherungen.html)
- 19 Literaturtipp: Zu ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement. Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2014
- 20 Reformbemühungen des Landes Baden-Württemberg zielen auf eine Modernisierung des Vereinsrechts auch hinsichtlich der Haftungsfragen ab. Siehe dazu Bundesrats-Drucksache 99/06 unter [www.bundesrat.de/drs.html?id=99-06](http://www.bundesrat.de/drs.html?id=99-06)
- 21 Siehe Beitrag Sabine Guhl in diesem Heft
- 22 § 55 AO
- 23 Grundlagen der Vereinspraxis. Hanns-Seidel-Stiftung. 7. Aufl. 2014. ISBN 978-3-88795-441-3
- 24 Wie gründe ich einen Verein/e. V.? – Kurzleitfaden Vereinsgründung [www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm](http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm). Weitere Literatur siehe diverse Fußnoten.
- 25 [www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/arbeitsgemeinschaft-der-freundeskreise.html](http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/arbeitsgemeinschaft-der-freundeskreise.html) Freundeskreise von dbv-Bibliotheken können im Status eines fördernden Mitgliedes des dbv in der AG einige Vorteile nutzen, z. B. Rechtsberatung
- 26 Ilona Munique: Freundeskreis, Förderverein & Co. [www.wegateam.de/wega/download/wega\\_artikel17.pdf](http://www.wegateam.de/wega/download/wega_artikel17.pdf)
- 27 § 59 Abs. 3 BGB
- 28 In §§ 21 ff BGB gesetzliche Regelungen für die innere Organisation von Vereinen, wenn die Satzung keine Aussagen trifft